

Berliner Historische Mitte e.V.

Förderverein zur Wiedergewinnung des alten Stadtkerns

Vereinssatzung

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: „Berliner Historische Mitte e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet am 31.12. jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. 2008.

§ 3 Zweck und Tätigkeiten des Vereins

(1) Der Verein arbeitet als ehrenamtliche Gemeinschaft. Der Zweck des Vereins besteht in der Erforschung, und Förderung der historischen Kenntnisse über den Berliner Stadtkern, sein Schicksal und seine Zukunft in der breiten Öffentlichkeit.

Er setzt sich ein für die Erhaltung beziehungsweise die Wiedergewinnung wertvoller historischer Bausubstanz, insbesondere zwischen Brandenburger Tor und Alexanderplatz.

(2) Mit Ausstellungen, Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen, Führungen, wissenschaftlichen Konferenzen sowie der finanziellen Unterstützung von zweckbezogenen Publikationen und Forschungsarbeiten ist der Verein aufklärend und informierend im Sinne der Volksbildung tätig. Über die Medien und den Kontakt zu politischen und anderen Mandatsträgern wirbt er für seine Ziele.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Erstattungen an Vereinsmitglieder beschränken sich auf den Ersatz entstandener Aufwendungen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den in § 3 genannten Vereinszweck unterstützen.
- (2) Die Beitrittsbereitschaft ist in schriftlicher Form dem Vorstand anzuzeigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand durch einstimmigen Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an den Antragsteller.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, aktiv an der gesamten Tätigkeit sowie an allen Veranstaltungen des Vereins, teilzunehmen. Sie haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dabei hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitgliedes,
 - b) Austritt des Mitgliedes,
 - c) Ausschluß des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst mit dem Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen sind oder den Vereinszielen in grober Weise geschadet haben, können durch den Vorstand mit einstimmigem Beschluss ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, in ihrer Sache die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht grundsätzlich nicht.

§ 7 Einnahmen

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sachspenden, Einnahmen aus eigenen Publikationen sowie Einnahmen durch Veranstaltungen.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beitragsfälligkeit und den Beitragseinzug regelt der Vorstand.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat
- d) die Arbeitsgruppen

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/Schrifführer und dem Kassenwart. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/Schrifführer, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand kann durch mit einfacher Mehrheit gefaßtem Beschluß der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Rechtsgeschäfte mit dem Geschäftswert über 500 € bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal Monat, zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ r Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für jedes Jahr einen Geschäftsbericht vor. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch Entlastung des Vorstands auf der Mitgliederversammlung festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Jede ordentliche Mitgliederversammlung kann Wahlen auch innerhalb der Wahlperiode durchführen, wenn dies 30% der erschienenen Mitglieder wünschen. Scheiden Vorstandsmitglieder aus, sind innerhalb von zwei Monaten Neuwahlen zu organisieren.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere über
- a) die Wahl des Vorstandes, der Mitglieder des Beirates und der Kassenprüfer
 - b) die Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) über Satzungsänderungen
 - e) die Auflösung des Vereins
- (2) Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Ferner muß er die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung bzw. per Fax oder Email an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der erschienenen Mitglieder. Sie fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.

(6) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Der Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand in wissenschaftlichen und konzeptionellen Fragen, seine Mitglieder können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen

(2) Die Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates, dem auch Nichtmitglieder des Vereins angehören können, mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung erfolgt ebenfalls durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Die Arbeitsgruppen

(1) Der Vorstand kann durch Beschluß Arbeitsgruppen (AG) für Schwerpunktthemen der Vereinstätigkeit bilden. Die Mitglieder der AG wählen sich einen Sprecher, der an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 13 Ehrenvorsitzender

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Persönlichkeit, die sich in besonderer Weise um die Berliner historische Mitte verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden des Vereins wählen.

(2) Die Wahl zum Ehrenvorsitzenden erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder für a) 10 Jahre oder b) auf Lebenszeit.

(3) Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist von der Beitragsleistung befreit.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Als Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung des Vorstandes aufgrund der Belege zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Diese bestätigt den Bericht.

IV. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bedürfen die Beschlüsse der Eintragung in ein öffentliches Register oder der Genehmigung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, so sind diese Stellen umgehend zu informieren.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur mit einer zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schadow-Gesellschaft Berlin e.V. , (Schadowstr. 10-11, 10117 Berlin) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereins am 16. Juli 2008 in Berlin.